

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 7

Kiel, den 13. April

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung zu dem Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuerfachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin vom 21. Januar 1960. Vom 11. März 1960 (S. 35).

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord, Propstei Pinneberg (S. 35). — Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 36). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 36). — Errichtung neuer Pfarrstellen (S. 36). — Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (S. 36). — Straßenverkehrsicherheitstag 1960 (S. 37). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 37). — Empfehlenswerte Schrift (S. 37).

III. Personalien (S. 37).

Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung
zu dem Kirchengesetz zur einheitlichen Regelung des Rechtsmittelzuges in Kirchensteuerfachen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Lütin vom 21. Januar 1960.

Vom 11. März 1960

§ 1

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes wird bestimmt, daß in denjenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeinerverbänden), in denen gemäß § 1 Absatz 4 des Gesetzes ein Kirchensteuer-

ausschuß gebildet ist, dieser anstelle des Kirchenvorstands (Verbandsausschuß des Kirchengemeinerverbandes) auch über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass einer Kirchensteuer entscheidet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 11. März 1960

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL Nr. 1120/60

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Eidelstedt und Zustimmung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt wird von dieser abgetrennt und zur selbständigen Kirchengemeinde „Eidelstedt-Nord“ erhoben.

§ 2

Die Nordgrenze der Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord bilden die Gemeindegrenzen der politischen Gemeinden Galtsteden und Schnelsen. Die Ostgrenze wird durch den Bahnkörper der KVA gebildet und zwar bis zum Schnittpunkt mit der Lohkampstraße. Von hier verläuft die Südgrenze in westlicher Richtung durch die Lohkampstraße (beiderseits das Altersheim ausgenommen) bis zum Feldrosenweg (beiderseits) und durch den Torfweg ab Haus-Nr. 16 bzw. 57 weiter

bis zum Alpenrosenweg Haus-Nr. 1—9 und 2—32. Den Alpenrosenweg und auch den Schneeballweg (beiderseits) entlang bis an den Bundesbahnkörper Hamburg-Kiel, der die Westgrenze bildet.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Eidelstedt vom 24. Juni 1959 durchgeführt.

§ 4

Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord sind zur Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Eidelstedt zu den gleichen Bedingungen wie die Glieder dieser Gemeinde berechtigt.

§ 5

Die Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeinerverbandes „Altona-Blankensee“ vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) in Verbindung mit § 1 der Urkunde über die Anordnung betreffend

den Anschluß der Kirchengemeinden Eidelstedt, Lokstedt, Niendorf und Stellingen an den Kirchengemeindeverband Altona-Blankenese vom 30. Juli 1937 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 106) zum Kirchengemeindeverband Blankenese.

§ 6

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Eidelstedt-Nord über.

§ 7

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Kiel, den 12. März 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

gez. Dr. E p h a

(L.S.)

J.-Nr. 22 043/59/I/5/Eidelstedt-Nord 1

Kiel, den 28. März 1960

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 21. März 1960 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 5092/60/I/5/Eidelstedt-Nord 1

Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 19. März 1960

1. Nach Abschnitt IV Ziffer 1 der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. Oktober 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102 ff.) kann Bediensteten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ein unverzinsliches Darlehen bis zu 4 000,— DM bewilligt werden, über dessen Bewilligung die zuständige kirchliche Körperschaft zu beschließen hat. Die Genehmigung des betr. Beschlusses oblag bisher dem Synodalausschuß.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Genehmigungsbefugnis des Synodalausschusses (Propstevorstandes) mit dem Inkrafttreten der Rechtsordnung vom 6. Mai 1958 am 1. Januar 1959 erloschen ist. Beschlüsse der zuständigen kirchlichen Körperschaften über Darlehensgewährung an Pastoren und Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeverbände) (Artikel 38 Absatz 1 Ziffer 6 Rechtsordnung) bedürfen ab 1. Januar 1959 nach Artikel 38 Absatz 2 der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Soweit ab 1. Januar 1959 diesbezügliche Beschlüsse von Propstevorständen genehmigt worden sind, ist unter Einwendung des betr. Beschlusses der örtlichen Körperschaft in doppelter Ausfertigung (§ 4 Absatz 5 Verwaltungsordnung) die nachträgliche Genehmigung des Landeskirchenamtes bis zum 15. Mai 1960 zu beantragen.

2. Die o. a. Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 17. Oktober 1957 erhält in Abschnitt VIII folgende Neufassung:

Vorstehende Richtlinien sind für die landeskirchlichen Werke entsprechend anzuwenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 5304/60/VI/4/F 41

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 4. April 1960

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1960 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens zum 1. Juni 1960 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 5743/60/V/VII/3/J 10

Errichtung neuer Pfarrstellen

Kiel, den 25. März 1960

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1951 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 55) wird gebeten, Anträge auf Errichtung von Pfarrstellen im Rechnungsjahr 1961 dem Landeskirchenamt bis zum 1. Juli 1960 vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 5305/60/VII/4/E 1

Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kiel, den 5. April 1960

Die Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland teilt uns mit: Der bisherige Leiter des Archivamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Oberlandeskirchenrat Dr. Walter Lampe, ist wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Der Vorsitzende des Rates hat ihm aus diesem Anlaß den aufrichtigen Dank der Evangelischen Kirche in Deutschland für seine großen Verdienste um das Archivwesen und den Wiederaufbau des Archivamtes nach dem Kriege ausgesprochen.

Die Aufgaben des Archivamtes sollen nach dem Beschluß des Rates ab 1. April 1960 in der Kirchenkanzlei in Hannover

referatmäßig durch Oberkirchenrat von Sarling bearbeitet werden. Nach außen führt das Referat auch weiterhin die Bezeichnung „Archivamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ mit der neuen Anschrift: Hannover-Serrenhausen, Böttcherstr. 7, Telefon Nr. 70246.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

E b s e n

J.-Nr. 5799/60/II/0 15

Straßenverkehrssicherheitstag 1960

Kiel, den 2. April 1960

In diesem Jahr ist der Internationale Straßenverkehrssicherheitstag auf Sonnabend, den 7. Mai 1960, gelegt worden. Im Jahre 1959 haben im Bundesgebiet bei Verkehrsunfällen 13 500 Personen das Leben eingebüßt, 405 000 Personen haben zum Teil schwere und schwerste Verletzungen erlitten. Auch unsere Kirche ist gebeten, bei den Gemeindegliedern das Verantwortungsbewußtsein für das rechte Verhalten im Straßenverkehr zu stärken, damit sich die Zahl der Unglücksfälle vermindert.

Wir bitten die Pastoren, das Anliegen des Verkehrssicherheitstages zu berücksichtigen und zu unterstützen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

O t t e

J.-Nr. 5900/60/VII/T 1

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuen-
dorf über Elmshorn (1600 Seelen), Propstei Ranzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt/Elbe einzusenden. Das Pastorat ist gründlich überholt und modernisiert. Mittelschule und höhere Schulen in Elmshorn (6 Kilometer) sind bequem mit Autobus zu erreichen. Nähere Auskünfte über Wohnverhältnisse erteilt der Kirchenvorstand in Neuen-
dorf.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 5330/60/III/4/Neuen-
dorf 2

Empfehlenswerte Schrift.

Gebetsblatt. Dieser Auflage liegt ein „Gebetsblatt für Leute, die ihre Heimat verlassen mußten“, herausgegeben vom Ostkirchenausschuß, bei. Wir brauchen in Gedanken an die Verwendung eines solchen Blattes in der Seelsorge, in den „Offenen Kirchen“ und dergl. nur an das neue Anwachsen der Zahl heimatloser Menschen in unserem Vaterlande und in unseren Gemeinden zu erinnern. Das Blatt kann beim Johannes Stauda-Verlag in Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Schütz-Allee 33, bezogen werden. Die Mindestabnahme beträgt 100 Stück. Es gelten folgende Staffelpreise:

100 Exemplare DM 6,—

200 Exemplare DM 10,—

300 Exemplare DM 14,—

500 Exemplare DM 20,—, zuzüglich Portokosten.

J.-Nr. 5037/60/III

Personalien

Ernannt:

Am 1. April 1960 die bisherige Landeskircheninspektoren-Anwärterin Hildegard Teichmann zur Landeskircheninspektorin;

mit Wirkung vom 1. 4. 1960 zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel Professor D. Hoffmann in Kiel, Landespastor Johannes Schröder in Rendsburg und Pastor Dr. Wilkes in Westerland/Sylt.

mit Wirkung vom 1. Juni 1960 der bisherige Pastor Eberhard Schwarz in Schleswig zum Landeskirchenrat beim Landeskirchenamt in Kiel;

Bestätigt:

Am 3. April 1960 die vom Patronat der Kirche in Lüttau erfolgte Berufung des Pastors Hans Hermann Engel, bisher in Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lüttau, Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 20. März 1960 der Pastor Dietrich Peters als Pastor der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn.

In den Ruhestand getreten:

Zum 1. Juni 1960 Oberlandeskirchenrat Drummack wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze.

Gestorben:



Propst

Hermann Meier

geboren am 7. August 1910 in Dargow,

Krs. Herzogtum Lauenburg,

gestorben am 18. März 1960 in Leck.

Der Verstorbene wurde am 24. September 1939 in Kiel ordiniert und war anschließend Provinzialvikar und Hilfsgeistlicher. Ab 1. Oktober 1942 war er Pastor der Kirchengemeinde Borby und ab 30. Januar 1955 Propst der Propstei Südtondern und zugleich Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck.